

amtliche Bekanntmachung

011 K 023/19



AMTSGERICHT RHEINBACH

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 21.06.2021 um 10 Uhr
im Amtsgericht Rheinbach, Schweigelstraße 30, 1. Stockwerk Saal 205**

das im Grundbuch von Meckenheim Blatt 1909 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 11, Meckenheim, Flur 3, Flurstück 2037, GF, Wohnen: Holunderweg
42, groß: 374 m²

lfd. Nr. 12, Meckenheim, Flur 3, Flurstück 1519, GF, Wohnen: Auf dem
Steinbüchel, groß: 16 m²

lfd. Nr. 13/ zu 12, 1/12 (ein Zwölftel) Miteigentumsanteil an den
Grundstücken:

Meckenheim, Flur 3, Flurstück 924, GF, Wohnen: Auf
dem Steinbüchel, groß: 158 m²

Meckenheim, Flur 3, Flurstück 1516, GF, Wohnen: Auf
dem Steinbüchel, groß: 83 m²

versteigert werden.

Nach Feststellung des Sachverständigen handelt es sich um ein mit einem
Einfamilienhausbungalow bebautes Grundstück sowie Pkw-Stellplatzgrundstück

mit Miteigentumsanteil an privaten Verkehrs- und Erschließungsflächen. Das Wohnhausgrundstück und der Pkw-Stellplatz sind nicht unmittelbar benachbart, können dennoch als wirtschaftliche Einheit betrachtet werden. Das Einfamilienhaus ist seit vier Jahren unbewohnt und in einem schlechten, unbewohnbaren Zustand. Insbesondere liegen Feuchtigkeitsschäden vor.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.10.2019 eingetragen worden.

Der Gesamtverkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf **227.000,00 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtverkehrswert wird für den Fall eines Einzelausgebotes wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| a) lfd. Nr. 11, Meckenheim, Flur 3, Flurstück 2037: | 222.000,00 € |
| b) lfd. Nr. 12, Meckenheim, Flur 3, Flurstück 1519
mit ½ Anteil an Flurstück 924
und ½ Anteil an Flurstück 1516 | 5.000,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinbach, 21.04.2021